

## **I. Gründung, Sitz und Dauer**

### **Art. 1**

Unter dem Namen

Davos Vertical

wird ein Verein gegründet, der den vorliegenden Statuten sowie Art. 60 ff ZGB unterliegt und keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Der Sitz befindet sich in Davos.

## **II. Zweck**

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Organisation von Skialpinismus-Anlässen und die Förderung des Skialpinismus in Davos und Umgebung im Allgemeinen.

## **III. Mitglieder**

### **Art. 3**

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die an der Durchführung von Skialpinismus-Anlässen interessiert sind..

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen beschliessen, wenn sie den Interessen von Davos Vertical dienen.

Die Mitgliedschaft wird auf Gesuch hin durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

Die Mitgliederversammlung kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

### **Art. 4**

Ein Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch den freiwilligen Austritt eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres.
- b) durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung, insbesondere bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge und bei ungenügender Teilnahme an den Versammlungen (Ausschluss).

## **IV. Organe**

### **Art. 5**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **Mitgliederversammlungen**

#### **Art. 6**

Die Versammlungen bestehen aus allen Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **Art. 7**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Statuten-Änderungen;
- b) Abnahme der Jahresrechnung nach Berichterstattung der Revisoren;
- c) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets und des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- e) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- f) Ernennung von zwei Revisoren;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme individueller Anträge in der Traktandenliste;
- h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes;
- i) Entscheid über die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 8**

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt jährlich, nach vorheriger persönlicher Benachrichtigung jedes Mitgliedes mindestens einen Monat im Voraus. Sie hat bis spätestens Ende Juli stattzufinden.

Zudem kann der Vorstand ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für nötig erachtet oder im Minimum drei der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Die Einberufung enthält die Traktandenliste. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten des Vereins fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

#### **Art. 9**

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände befinden. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Artikel 3, 4, 15 und 16 bleiben vorbehalten. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

#### **Der Vorstand**

#### **Art. 10**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, erstmalig bis zum 31. Juli 2010.

#### **Art. 11**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die von Gesetzes wegen und gemäss den vorliegenden Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er legt der Mitgliederversammlung jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Art und Weise der Verbindlichkeiten, die der Verein eingeht.

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestimmen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem Reglement festgelegt.

#### **Die Kontrollstelle**

#### **Art. 12**

Die Mitgliederversammlung bezeichnet zwei Revisoren für die Amtsdauer von drei Jahren.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April, erstmals am 30. April 2008.

## **V. Mittel, Finanzen**

### **Art. 13**

Zur Erreichung seiner Ziele verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge

### **Art. 14**

Die Vereinsmitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und sind von jeglicher persönlicher Verantwortung für die Verbindlichkeiten des Vereins, die ausschliesslich durch den Vereinsbesitz garantiert sind, entbunden.

## **VI. Änderungen der Statuten**

### **Art. 15**

Die Mitglieder müssen mindestens vier Wochen im Voraus über jeden Antrag zur Änderung der Statuten informiert werden. Eine Änderung der Statuten kann ausschliesslich mit der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **VII. Auflösung**

### **Art. 16**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 17**

Nach Begleichung sämtlicher Schulden und Verpflichtungen gehen die verbleibenden Aktiven an die Landschaft Davos Gemeinde über und sollen für Wintersport-Veranstaltungen verwendet werden.

## **VIII. Inkrafttretung**

### **Art. 18**

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft anlässlich der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2007, an der folgende Vereinsmitglieder teilnehmen:

Martin Bischoff, Davos Platz

Daniel Bühlmann, Davos Dorf

Michael Caflisch, Davos Wolfgang

Marco Fenk, Davos Dorf

Hanspeter Hefti, Davos Glaris

Vali Meier, Stels

Fredi Pargätzi, Davos Dorf

Andre Rellstab, Davos Platz

Davos, 2. Juli 2007